

# **Übersicht zur Umweltprüfung**

**zur Beteiligung gem.**

**§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB**

**Bebauungsplan Nr. 6**

**„Solarpark Bandelin - Süd“**

**Gemeinde Bandelin**

## 1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Bandelin, Flur 1, Flurstücke 186/12, 186/11, 183/5, 183/3, 181/5, 181/3, 180/3, 180/1; 177/5, 177/3, 175/4, 175/2, 174/4, 174/2, 172/5, 172/4, 171/2, und 171/4.

Die geplante PV-Anlage beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und unmittelbar an die Bundesautobahn A 20 grenzen.

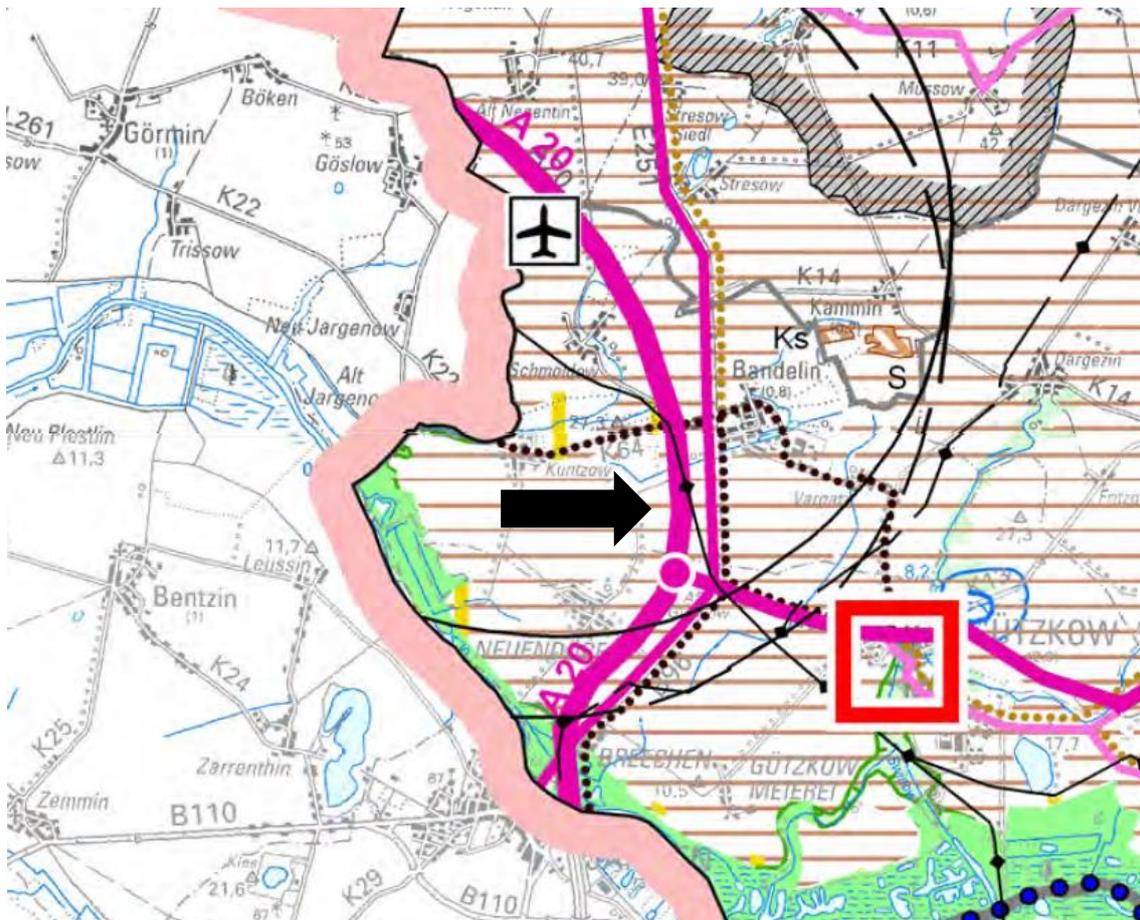


Abbildung 1: Ausschnitt RREP VP 2010.

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

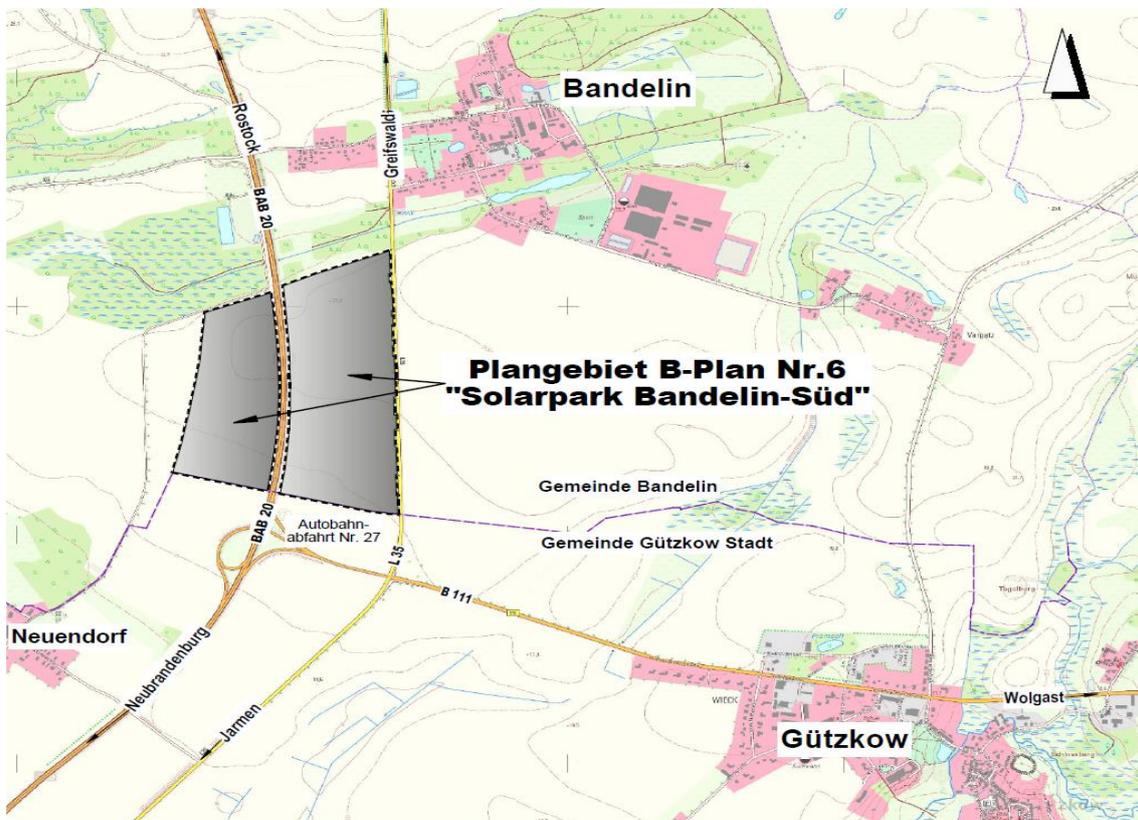


Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs südwestlich von Bandelin. Quelle: Vorhabenträger

## 2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans befasst sich mit einer ca. 64 ha großen Fläche, die derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt wird. Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche als 30-jährige Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden

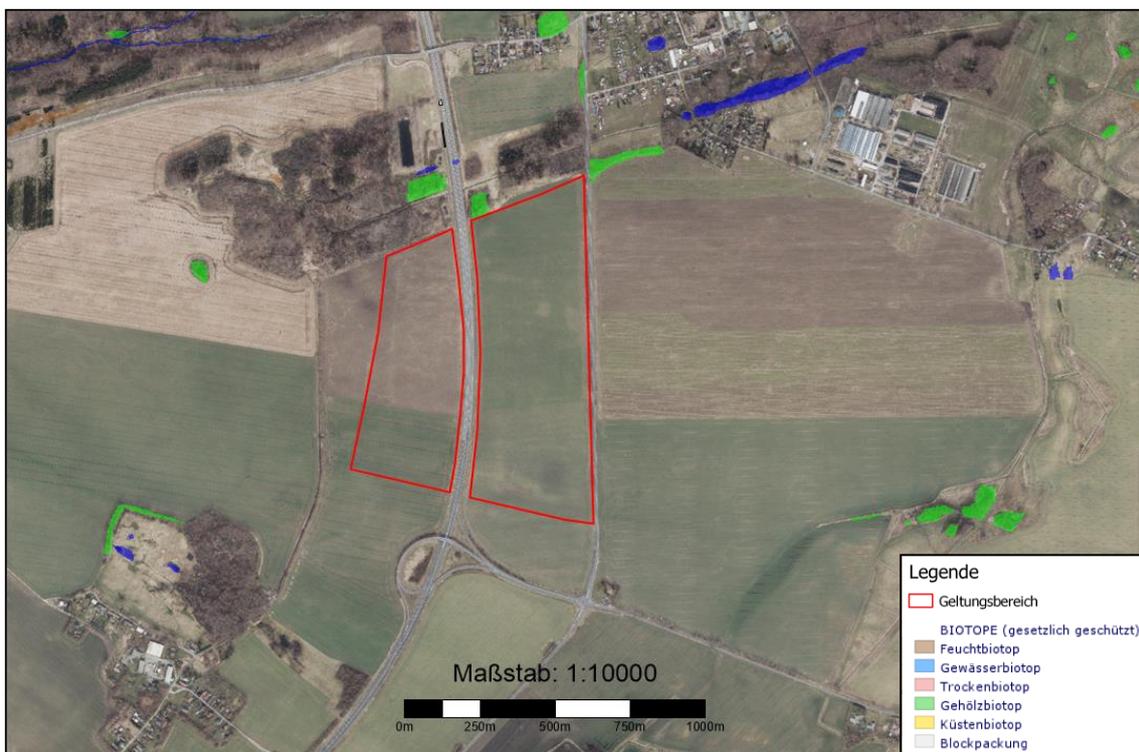


Abbildung 3: Vorhaben (rot umrandet) im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2023

Abbildung 3 verdeutlicht, dass am Nordrand des östlichen Geltungsbereiches Gehölzbiotope vorkommen. Im Umfeld des Vorhabens sind zudem Gewässer-, Gehölz und Feuchtbiotope vorhanden. Die Planung selbst erfolgt jedoch ausschließlich auf nicht störungsarmen Ackerflächen im Wirkungsbereich der Bundesautobahn. In Entfernungen von mindestens 2000 m befinden sich nationale und internationale Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“
- SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“
- NSG\_327 „Peenetal von Salem bis Jarmen“
- NSG\_328 „Peenetal von Jarmen bis Anklam“
- LSG\_067c „Unteres Peenetal [Vorpommern-Greifswald]“

Angesichts der von der Autobahn ausgehenden Vorbelastungen sowie der großen Entfernungen zu den umliegenden Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebietskulisse nicht ausgehen werden. Der Umweltbericht wird u.a. auch dies thematisieren.